

GZ BMG-74.600/0007-II/B/10/2014

24. Jänner, 2014

K U N D M A C H U N G

**ZUR ÜBERWACHUNG BESTIMMTER TRANSMISSIBLER SPONGIFORMER
ENZEPHALOPATHIEN**

gemäß der

**Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates
mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter
transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE)**

in der jeweils geltenden Fassung

Gemäß § 2c, § 4 Abs. 2 Z 3, § 4 Abs. 6, § 4c, § 13 Abs. 2 und § 61 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI. Nr. 177/1909 idgF, gemäß § 55 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, gemäß § 2 und § 7 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG) BGBl. I Nr. 133/1999 idgF gemäß § 31, § 32 Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung (RÜ-VO), BGBl. II Nr. 334/2013 und §§ 2, 4 und 5 der Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006, wird verfügt:

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Kundmachung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „TSE“: alle transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, außer denjenigen, die beim Menschen auftreten;
2. „TSE-seuchenverdächtiges Tier“: die lebenden, geschlachteten oder verendeten Tiere, bei denen neurologische Störungen oder Verhaltensstörungen oder eine progressive Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes im Zusammenhang mit einer Störung des zentralen Nervensystems auftreten beziehungsweise aufgetreten sind, und für die auf der Grundlage der anhand einer klinischen Untersuchung, der Behandlungsreaktion, einer postmortalen Untersuchung oder einer prä- oder postmortalen Laboranalyse erfassten Daten, keine andere Diagnose gestellt werden kann; als BSE (spongiforme Rinderenzephalopathie) – verdächtig gelten auch Rinder, bei denen ein spezifischer BSE-Schnelltest positiv war;
3. „Schnelltests“: die Verfahren gemäß Anhang X Kapitel C Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF, die innerhalb von 24 Stunden zu Ergebnissen führen;
4. „Normalschlachtung“: Schlachtung nach vorangegangener amtlicher Schlachttieruntersuchung, bei der das Tier als gesund beurteilt und die Schlachterlaubnis ohne Auflagen erteilt wurde (ausgenommen sind Not- und Sonderschlachtung).

2. HAUPTSTÜCK

Durchführungsbestimmungen zur BSE-Untersuchung bei Rindern

1. ABSCHNITT

Gegenstand der BSE-Untersuchung

Artikel 2

Der BSE- Untersuchung unterliegen folgende Rinder:

- (1) In Österreich geborene Rinder gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3 Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung;

- (2) In Österreich geborene gesund geschlachtete Rinder gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung ab einem Alter von 20 Monaten, wenn der Verfügungsberechtigte mittels Formular gemäß Anlage 5.1:
- a. um die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf BSE ersucht hat, und
 - b. sich bereit erklärt, zusätzlich zu den Fleischuntersuchungsgebühren sämtliche im Rahmen dieser Untersuchung entstehenden Kosten zu tragen und
 - c. die in den Punkten 1, 2 und 3 des Formulars gemäß Anlage 5.1 enthaltenen Hinweise nachweislich zur Kenntnis genommen hat.
- (3) Ab einem Alter von 48 Monaten zu testen sind: Alle in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Isle of Man und Zypern geborenen, aber in Österreich verendeten oder getöteten Rinder (§ 31 Abs. 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung), die jedoch nicht im Rahmen einer anzeigepflichtigen Tierseuche (Epidemie), wie zum Beispiel Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden.
- (4) Ab einem Alter von 24 Monaten zu testen sind: alle in Bulgarien, Kroatien, Rumänien oder in Drittstaaten (inklusive Schweiz) geborenen, aber in Österreich verendeten oder getöteten Rinder (§ 31 Abs. 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung), die jedoch nicht im Rahmen einer anzeigepflichtigen Tierseuche (Epidemie), wie zum Beispiel Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden.
- (5) Ab einem Alter von 24 Monaten zu testen sind: alle in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Isle of Man und Zypern geborenen Rinder (§ 31 Abs. 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung), die in Österreich im Zuge von folgenden besonderen Fällen geschlachtet oder aufgrund eines Schlachtverbots getötet wurden:
- a. Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 idgF;

- b. Tötung bei Schlachtverbot wegen Krankheiten gemäß Anhang I, Abschnitt II, Kapitel III, Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 idgF;
 - c. alle Rinder mit Verdacht auf Krankheiten die nach der Schlachtung abzuklären sind, gemäß Anhang I, Abschnitt II, Kapitel III, Z 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 idgF (= Sonderschlachtung).
- (6) Ab einem Alter von 24 Monaten zu testen sind: Alle in Bulgarien, Kroatien, Rumänien oder in Drittstaaten (inklusive Schweiz) geborenen Rinder (§ 31 Abs. 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung), die in Österreich im Zuge von folgenden besonderen Fällen geschlachtet oder aufgrund eines Schlachtverbots getötet wurden:
- a. Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 idgF;
 - b. Tötung bei Schlachtverbot wegen Krankheiten gemäß Anhang I, Abschnitt II, Kapitel III, Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 idgF;
 - c. alle Rinder mit Verdacht auf Krankheiten die nach der Schlachtung abzuklären sind, gemäß Anhang I, Abschnitt II, Kapitel III, Z 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 idgF (= Sonderschlachtung).
- (7) Gesund geschlachtete Rinder, die in Bulgarien, Kroatien, Rumänien oder in Drittstaaten (inklusive Schweiz) geboren sind (§ 31 Abs. 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung), sind ab einem Alter von 30 Monaten zu untersuchen.
- (8) Rinder, die nicht in Österreich geboren sind, können ab einem Alter von 20 Monaten, im Zuge der Schlachtung untersucht werden, wenn der Verfügungsberechtigte (§ 31 Abs. 4 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung) mittels Formular gemäß Anlage 5.1:
- a. um die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf BSE ersucht hat, und
 - b. sich bereit erklärt, zusätzlich zu den Fleischuntersuchungsgebühren sämtliche im Rahmen dieser Untersuchung entstehenden Kosten zu tragen und
 - c. die in den Punkten 1, 2 und 3 des Formulars gemäß Anlage 5.1 enthaltenen Hinweise nachweislich zur Kenntnis genommen hat.

TSE-Seuchenverdacht Artikel 3

Bei Rindern, die den Kriterien der Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ (BSE-Verdacht) gemäß Artikel 1 Z 2 dieser Kundmachung entsprechen, ist der

Fall von der zuständigen Behörde im elektronischen Veterinärregister gemäß § 8 TSG (VIS) unter Angabe der Informationen gemäß Anlage 8 zu erfassen. Die Anlage 8.1. (Kontroll- und Bewertungsbericht) ist vollständig auszufüllen und innerhalb eines Monats nach der Meldung des Seuchenverdachts an die Fachabteilung des Bundesministeriums für Gesundheit zu übermitteln.

2. ABSCHNITT

Durchführungsbestimmungen

Artikel 4

Sofern die Einsendung nicht über das elektronische Schlachthofrückmeldesystem oder durch die zuständige Behörde über das elektronische Veterinärregister gemäß § 8 des TSG erfolgen kann, sind jeweils unter Beachtung der Anlage 4

- (1) für BSE-Untersuchungen gemäß Artikel 2 Abs. 3 und 4 sowie gemäß RÜ-VO § 31 Abs. 1 Z 2 (verendete/getötete Rinder) das Formular der Anlage 1;
- (2) für BSE-Untersuchungen gemäß Artikel 2 Abs. 5 und 6 sowie gemäß RÜ-VO § 31 Abs. 1 Z 3 (Notschlachtungen, Tötungen mit Schlachtverbot, Sonderschlachtung) das Formular der Anlage 2;
- (3) für BSE-Untersuchungen gemäß Artikel 2 Abs. 7 das Formular der Anlage 3;
- (4) bei Probenahme gemäß Artikel 2 Abs. 8 sowie gemäß RÜ-VO § 31 Abs. 1 Z 4 (Untersuchung auf Ersuchen des Verfügungsberechtigten) das Formular gemäß Anlage 5 sowie die unterfertigte Erklärung des Verfügungsberechtigten der Anlage 5.1 zu verwenden.

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 5

Die Einsendung von Untersuchungsmaterial von Tieren gemäß Artikel 2 ist an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (nachfolgend AGES), Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, vorzunehmen.

Abweichend davon sind im Bundesland Oberösterreich entnommene Proben von verendeten oder getöteten Rindern (ausgenommen im Fall des Seuchenverdachts gemäß Artikel 3) an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz einzusenden, wo sodann die

Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsstelle, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, veranlasst wird.

3. ABSCHNITT

Monats-, Zwischen- und Jahresberichte

Artikel 6

- (1) Die Eintragung der monatlichen Untersuchungen ist bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vormonats in die EU-TSE-Datenbank vom nationalen TSE-Referenzlabor durchzuführen. Dem Bundesminister für Gesundheit ist, unter Angabe der jeweiligen EU-TSE-Datenbank-Rückbestätigungsnummer, bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vormonats, darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Der TSE-Zwischenbericht ist spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres und der Jahresendbericht ist bis spätestens 31. Jänner jedes Folgejahres vom nationalen TSE-Referenzlabor zu erstellen und an den Bundesminister für Gesundheit zu übermitteln.

Kontrollen

Artikel 7

- (1) Die Einhaltung der Untersuchungspflicht für in Österreich geborene Rinder ist seitens der Länder mittels Crosschecks zu überprüfen. Dabei ist die Erfüllung der Untersuchungspflicht anhand einer repräsentativen Stichprobe unter Zuhilfenahme des elektronischen Veterinärregisters gemäß § 8 TSG gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt, zu kontrollieren, wobei
 1. die Stichprobe mindestens zehn Prozent der untersuchungspflichtigen Tiere erfassen muss und
 2. ältere Tiere (Rinder zwischen fünf und sieben Jahren) in der Stichprobe entsprechend zu berücksichtigen sind.
- (2) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Untersuchungen nicht durchgeführt werden, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Zahl der Kontrollen ist entsprechend zu erhöhen.
- (3) Dem Bundesminister für Gesundheit ist über die Überprüfungen in gesammelter Form pro Bundesland halbjährlich, spätestens jedoch bis zehn Wochen nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres, schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zumindest zu enthalten:

- a) die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen
- b) das Ergebnis der Überprüfungen in Bezug auf
 - Korrektheit der Altersangaben
 - Fehlende Untersuchung untersuchungspflichtiger Tiere, bezogen auf die Tierkategorien (verendete/getötete Tiere, Schlachtungen aus besonderem Anlass und Normalschlachtungen)
 - Untersuchung nicht untersuchungspflichtiger Tiere sowie
- c) die allenfalls gesetzten Maßnahmen.

(4) Ergeben sich im Rahmen der Kontrollen der Länder Anhaltspunkte, dass untersuchungspflichtige geschlachtete Rinder entgegen den einschlägigen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurden, ist hiervon unverzüglich der Bundesminister für Gesundheit telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen und es ist über die ergriffenen Maßnahmen ehest baldig schriftlich Bericht zu erstatten.

(5) Die Einhaltung der Untersuchungspflicht ist seitens der Untersuchungsstellen, unter Zuhilfenahme des elektronischen Veterinärregisters gemäß § 8 TSG, stichprobenweise in der Weise zu kontrollieren, dass

1. über einen Zeitraum von mindestens einer Woche pro Jahr
2. entsprechend etwa zwei Prozent der Gesamteinsendungen pro Jahr erfasst werden.

Vom Ergebnis der Überprüfungen ist dem Bundesminister für Gesundheit jährlich, jedoch bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Jahres, schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Bericht hat zumindest zu enthalten:

- a) die Anzahl der Überprüfungen,
- b) das Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen in Bezug auf Untersuchung nicht untersuchungspflichtiger Tiere,
- c) Erhaltungszustand der Proben sowie
- d) allenfalls gesetzte Maßnahmen

(6) Ergeben sich im Rahmen der Untersuchungen und Kontrollen der Untersuchungsstellen Anhaltspunkte, dass

- Proben nicht eindeutig zuordenbar sind,
- eine Probenverwechslung stattgefunden haben könnte,
- Proben fehlerhaft gezogen wurden, sodass eine ordnungsgemäße Untersuchung nicht möglich ist oder

- Fehler im Rahmen der Probeneinsendung vorliegen (z.B. vorschriftswidrige Verpackung), welche zu einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen führen können,
- untersuchungspflichtige geschlachtete Rinder entgegen den einschlägigen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurden, ist hiervon unverzüglich der Bundesminister für Gesundheit sowie das betreffende Land unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3. HAUPTSTÜCK

TSE- Überwachung bei Schafen und Ziegen

1. ABSCHNITT

Gegenstand der TSE-Überwachung

Artikel 8

Folgende Schafe und Ziegen, die über 18 Monate alt sind oder bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, sind auf TSE zu untersuchen:

1. Alle Schafe und Ziegen, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht
 - a. im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne getötet wurden,
 - b. gesund geschlachtet wurden
2. Alle geschlachteten Schafe und Ziegen aus folgenden Beständen, welche Beschränkungen unterliegen:
 - a. Bestände mit Tieren aus bestimmten Ländern gemäß § 4 der Scrapie-Überwachungsverordnung,
 - b. Bestände mit Tieren aus bestimmten Herkunftsbeständen gemäß § 5 der Scrapie-Überwachungsverordnung,
 - c. Bestände mit Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B der Verordnung (EG) Nr. 999/2002 (verstärktes TSE-Überwachungsprotokoll).
3. Alle Schafe und Ziegen, die notgeschlachtet wurden, ausgenommen bereits unter Z 2 erfasste Tiere.

TSE-Seuchenverdacht

Artikel 9

- (1) Bei Schafen und Ziegen, die den Kriterien der Definition („TSE-seuchenverdächtiges Tier“) gemäß Artikel 1 Z 2 dieser Kundmachung entsprechen, ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG)

Nr. 999/2001 und den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, vorzugehen.

- (2) Jedenfalls ist von der zuständigen Behörde bei Seuchenverdacht der Fall von der zuständigen Behörde im elektronischen Veterinärregister gemäß § 8 TSG unter Angabe der Informationen gemäß Anlage 8 zu erfassen. Das Formular gemäß Anlage 8.1. (Kontroll- und Bewertungsbericht) ist vollständig auszufüllen und innerhalb eines Monats nach der Meldung des Seuchenverdachts an die Fachabteilung des Bundesministeriums für Gesundheit zu übermitteln.

2. ABSCHNITT

Durchführungsbestimmungen

Artikel 10

- (1) Die Probenahme ist bei allen untersuchungspflichtigen Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 1 (verendete oder getötete Tiere) zum frühest möglichen Zeitpunkt mittels Löffelmethode durchzuführen. Zusätzlich ist ein mittels Ohrmarke gekennzeichnetes Ohr vom restlichen Körper abzusetzen. Die Probe, einschließlich des mittels Ohrmarke gekennzeichneten Ohrs, ist an die gemäß Artikel 11 Abs. 1 jeweils örtlich zuständige veterinärmedizinische Untersuchungsstelle einzusenden. Die Probenahme hat an der jeweils örtlich zuständigen Sammeleinrichtung bzw. im Zwischenbehandlungsbetrieb für tierische Abfälle, bei direkter Ablieferung an einen nach § 3 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, zugelassenen Verarbeitungsbetrieb in diesem, von der örtlich zuständigen Amtstierärztin bzw. vom örtlich zuständigen Amtstierarzt oder von einer bzw. einem entsprechend geschulten und amtlich beauftragten Tierärztin bzw. Tierarzt zu erfolgen.
- (2) Die Probenahme bei geschlachteten Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 2 und 3 ist mittels Löffelmethode durchzuführen. Zusätzlich ist ein mittels Ohrmarke gekennzeichnetes Ohr - unter Überwachung durch das zuständige Fleischuntersuchungsorgan - vom restlichen Körper abzusetzen. Die Probe, einschließlich des mittels Ohrmarke gekennzeichneten Ohrs, ist an die gemäß Artikel 11 Abs. 1 zuständige veterinärmedizinische Untersuchungsstelle einzusenden.
- (3) Bei Tieren gemäß Artikel 9 (TSE-Seuchenverdacht) ist der ganze Kopf mit Atlas direkt und unverzüglich an das zuständige nationale TSE-Referenzlabor (Artikel 11 Abs. 2) einzusenden.

- (4) Ist die Gewinnung einer ausreichenden Menge von zur Untersuchung geeignetem Probematerial bei Tieren gemäß Abs.1 und 2 mittels Löffelmethode nicht möglich, oder ist die Löffelmethode nicht anwendbar, ist der ganze Schädel, jedenfalls einschließlich eines mittels Ohrmarke gekennzeichneten Ohrs, gemäß Artikel 11 Abs.1 an die zuständige veterinärmedizinische Untersuchungsstelle einzusenden.
- (5) Jede Probe ist so zu kennzeichnen, dass die Identität des beprobten Tieres eindeutig feststellbar ist. Sofern die Einsendung nicht über das elektronische Schlachthofrückmeldesystem oder durch die zuständige Behörde über das elektronische Veterinärregister gemäß § 8 TSG erfolgen kann, sind für Schafe und Ziegen die entsprechenden Formulare der Anlagen 6 oder 7, in Verbindung mit Anlage 4, zu verwenden.
- (6) Alle Körperteile der getesteten Tiere gemäß Artikel 10 Abs. 2 einschließlich der Haut sind unter amtlicher Überwachung so lange zu verwahren, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt; es sei denn, sie werden gemäß den einschlägigen Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigt. Bezüglich der Aufbewahrung des Schädels gelten zusätzlich auch die Bestimmungen des Abs. 11. Die in Verwahrung befindlichen Teile eines beprobten Tieres sowie die eingesandte Probe, einschließlich des mittels Ohrmarke gekennzeichneten Ohrs, müssen einander zuordenbar bleiben und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (7) Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, sowie von Tieren gemäß Artikel 10 Abs. 1 sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Artikel 12 Abs. 8 aufbewahrt werden muss.
- (8) Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und des TSG anzuwenden.
- (9) Wird ein geschlachtetes Tier (Schafe und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 2 und 3) auf TSE getestet, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung am Schlachtkörper erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- (10) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF, Anhang III Kapitel A Teil II Z 7.2 kann der Landeshauptmann auf Antrag Ausnahmen

von der Bestimmung gemäß Abs. 9 gewähren, wenn es im Schlachthof ein schriftlich dokumentiertes sowie amtlich geprüftes und schriftlich anerkanntes System gibt, das sicherstellt, dass keine Teile der bereits gekennzeichneten Tiere den Schlachthof verlassen oder weiter bearbeitet werden, ehe ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt. Dieses amtlich anerkannte System hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Festlegung der Art der Informationsweitergabe hinsichtlich der einlangenden TSE-Untersuchungsergebnisse,
2. im Kühlraum physische Kontrollen der Vollständigkeit der Anzahl und Identität der Tiere von denen die Proben zur Untersuchung eingesandt wurden,
3. Sicherungsmaßnahmen gegen widerrechtliche Entnahme von Karkassen oder Nebenprodukten,
4. Freigabe der Karkassen und der Nebenprodukte durch den amtlichen Tierarzt und deren Kontrolle auf Vollständigkeit zum Zeitpunkt der Freigabe sowie Übereinstimmung der Identität der Tiere mit den Untersuchungsergebnissen.
5. Die Schritte nach Z 1 bis 4 sind fortlaufend und jederzeit nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

Die jeweils aktualisierte Liste solcher Betriebe hat der Landeshauptmann dem Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln.

- (11) Bei Vorliegen eines nicht negativen Untersuchungsergebnisses ist auf Ersuchen des nationalen TSE-Referenzlabors zwecks Durchführung von weiteren Untersuchungen, der gemäß Abs. 6 aufbewahrte Schädel an das nationale TSE-Referenzlabor einzusenden.

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 11

- (1) Die Einsendung von Untersuchungsmaterial von Schafen und Ziegen ist an folgende veterinärmedizinische Untersuchungsstellen vorzunehmen:
1. Proben von Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 2 und 3 (geschlachtet, notgeschlachtet) sind an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden.
 2. Proben von Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 1 (getötet, verendet):
 1. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien entnommene Proben sind an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden;
 2. Im Bundesland Oberösterreich entnommene Proben, sind an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz, einzusenden, wo die allfällige Entnahme des adäquaten

Probenmaterials gemäß Artikel 12 Abs. 2 durchgeführt wird und wo sodann die Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsstelle, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, veranlasst wird;

3. In Tirol entnommene Proben sind an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, einzusenden, wo die allfällige Entnahme des adäquaten Probenmaterials gemäß Artikel 12 Abs. 2 durchgeführt wird und wo sodann die Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsstelle, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, veranlasst wird;

(2) Proben von Tieren gemäß Artikel 9 (TSE-Seuchenverdacht) sind unverzüglich an das nationale TSE-Referenzlabor, einzusenden.

Laboruntersuchung Artikel 12

(1) Die Untersuchungsstellen haben Proben von geschlachteten Schafen oder Ziegen und Tieren gemäß Artikel 9 (TSE-Seuchenverdacht) vorrangig zu untersuchen.

(2) Proben, die auf TSE untersucht werden sollen, sind entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des „Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“ des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE/OIE), nachstehend „Handbuch“ genannt, zu nehmen. Dabei ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass für allfällige Testwiederholungen ausreichend Material vorhanden ist. Liegen entsprechende Methoden und Protokolle nicht vor, so haben die Probennahmen in einer für die ordnungsgemäße Durchführung der Tests geeigneten Weise, welche vom nationalen TSE-Referenzlabor der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, vorzugeben ist, zu erfolgen. Dabei sind auch die Empfehlungen und Leitlinien des Gemeinschaftlichen TSE-Referenzlabors zu berücksichtigen. Jede Probe ist so zu kennzeichnen, dass die Identität des beprobten Tieres eindeutig feststellbar ist.

(3) Die Untersuchungsstelle hat, hinsichtlich der Durchführung von TSE-Tests, der Dokumentation der Ergebnisse und Modalitäten der Verrechnung den Vorgaben des nationalen TSE-Referenzlabors zu entsprechen. Das nationale TSE-Referenzlabor hat diese Vorgaben der Untersuchungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Das nationale TSE-Referenzlabor hat alle Funktionen und Aufgaben gemäß Anhang X Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF zu erfüllen.

Die Verwendung von Schnelltests ist nur dann gestattet, wenn diese gemäß Anhang X Kapitel C Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF zugelassen sind.

Alle an der TSE- Untersuchungsstelle verwendeten Prüfvorschriften, welche die Durchführung von TSE- Untersuchungen betreffen, sind vom nationalen TSE-Referenzlabor schriftlich zu genehmigen. Die strikte Einhaltung der genehmigten Prüfvorschriften ist vom nationalen TSE-Referenzlabor zu überprüfen.

- (4) An das nationale TSE-Referenzlabor zur Laboruntersuchung eingesandtes Untersuchungsmaterial von Schafen und Ziegen gemäß Artikel 11 Abs. 2 (TSE-Seuchenverdacht) ist mittels mindestens einer Methode entsprechend der neuesten Ausgabe des Handbuchs sowie den Vorgaben in Anhang X Kapitel C Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, zu untersuchen; Ist die histopathologische Untersuchung die Methode der 1. Wahl und ist das Untersuchungsergebnis nicht schlüssig oder negativ oder ist das Material autolytisch, so ist das betreffende Gewebe jedenfalls nach einer anderen im Handbuch genannten Methoden zu untersuchen.

Die Untersuchungen sind gemäß den Empfehlungen des gemeinschaftlichen Referenzlabors durchzuführen.

Ist das Ergebnis einer der genannten Untersuchungen positiv, so gilt das Tier als positiver Scrapie-Fall.

- (5) Proben von Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 1 bis 3 (verendete oder getötete, geschlachtete Schafe und Ziegen), welche zur Laboruntersuchung eingesandt wurden, sind unter Verwendung geeigneter Methoden und Protokolle gemäß den vorliegenden wissenschaftlichen Angaben und den Leitlinien des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums einem Schnelltest zu unterziehen, mit welchem alle bekannten TSE-Stämme festgestellt werden. Die Verwendung von Schnelltests ist nur dann gestattet, wenn diese gemäß Anhang X Kapitel C Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF zugelassen sind. Ist das Ergebnis des Schnelltests nicht schlüssig oder positiv, so ist das gesamte verfügbare Probenmaterial unverzüglich an das nationale TSE- Referenzlabor zu senden, in welchem geeignete Bestätigungstests gemäß den Vorgaben in Anhang X Kapitel C Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchzuführen sind. Ist das Ergebnis des Bestätigungstests negativ oder nicht eindeutig, wird ein zusätzlicher Bestätigungstest durchgeführt.

Ein Tier gilt als positiver Scrapie-Fall, wenn das Ergebnis eines der genannten Bestätigungstests positiv ist. Bis zum Vorliegen eines endgültigen Ergebnisses sind die jeweiligen Proben jedenfalls aufzubewahren.

- (6) Die Untersuchungsstellen haben alle Aufzeichnungen über Tests, insbesondere die Laborbücher sowie die Paraffinblocks und die Fotografien der Westernblots sieben Jahre lang aufzubewahren und dem Bundesminister für Gesundheit auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (7) Bei Vorliegen eines positiven Befundes hat das nationale TSE-Referenzlabor auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des Tierhalters, aus dessen Betrieb das positive Tier stammt, mittels geeigneter Untersuchungen zur Bestätigung der Identität festzustellen, ob die positiv befundete Gehirnprobe genetisch mit der Probe, die vom mittels Ohrmarke gekennzeichneten zugehörigen Ohr stammt, übereinstimmt. Zu diesem Zweck werden dem nationalen TSE-Referenzlabor die aufbewahrten Ohren, einschließlich der Ohrmarken, von den Untersuchungsstellen zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Untersuchungsmaterial ist ebenfalls sieben Jahre lang aufzubewahren.
- (8) Die Proben von klinischen Verdachtsfällen und von Tieren, die gemäß Abs. 4 und 5 als positive Scrapie-Fälle gelten oder die Merkmale aufweisen, die nach Auffassung des untersuchenden Labors und des nationalen TSE-Referenzlabors eingehender untersucht werden müssen, sind vom nationalen TSE-Referenzlabor nach Rücksprache mit dem gemeinschaftlichen Referenzlabor zur weiteren Untersuchung durch eine Methode zur primären molekularen Typisierung an eine gemäß Anhang X Kapitel C Z 3.2. lit. c) i) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF zugelassene Untersuchungsstelle weiterzuleiten.
- (9) Proben von Scrapiefällen, bei denen das Vorliegen von BSE gemäß den vom gemeinschaftlichen Referenzlabor herausgegebenen Leitlinien durch den unter Abs. 8 angeführten primären Molekulartest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach Konsultation mit dem gemeinschaftlichen Referenzlabor und auf der Grundlage aller zur Verfügung stehender einschlägiger Informationen unverzüglich an jene Untersuchungsstellen weiterzuleiten, die gemäß Anhang X Kapitel C Z 3.2. lit. d) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF zur Durchführung weiterer Untersuchungen mit Hilfe molekularer Typisierungsmethoden zugelassen sind. Die Proben werden einem Ringtest durch die ob zit.

Untersuchungsstellen unterzogen. Die Ergebnisse werden vom gemeinschaftlichen Referenzlabor mit Unterstützung eines Sachverständigen und eines Vertreters des nationalen TSE-Referenzlabors ausgewertet. Die Kommission ist zu informieren. Proben, bei denen drei verschiedene Methoden auf BSE hinweisen und Proben, die im Ringversuch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führen, sind zur endgültigen Diagnose mit Hilfe eines Maus-Bioassays weiter zu untersuchen. Die weitere Testung positiver Proben, welche in infizierten Herden desselben Betriebs festgestellt wurden, ist mindestens an zwei positiven TSE-Fällen pro Jahr nach dem Indexfall durchzuführen.

- (10) Die Untersuchungsstellen haben das eingesandte Probematerial zu sammeln und aufzubewahren, bis das Ergebnis des Schnelltests vorliegt.

Genotypisierung

Artikel 13

- (1) Bei jedem positiven TSE-Fall bei Schafen und Ziegen ist der Genotyp des Prionproteins zu bestimmen. Die hierfür notwendigen Proben sind an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden. Bei resistenten Genotypen festgestellte TSE-Fälle (Schafe eines Genotyps, bei dem sich Alanin auf beiden Allelen des Codons 136, Arginin auf beiden Allelen des Codons 154 und Arginin auf beiden Allelen des Codons 171 finden) sind unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheit zu melden. Derartige Fälle sind einem, vom Bundesminister für Gesundheit zu bestimmenden Labor, für eine Stammtypisierung zu übermitteln. Ist eine Stammtypisierung dieser Fälle nicht möglich, sind die Herkunftsherde und alle anderen Herden, bei denen das Tier war, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen, um andere TSE-Fälle für eine Stammtypisierung zu finden. Ist ein positiver TSE-Fall ein Fall von atypischer Scrapie, ist der Prionprotein-Genotyp für Kodon 141 zu bestimmen.
- (2) Zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 genotypisierten Tieren ist der Prionprotein-Genotyp der Kodone 136, 141, 154 und 171 von mindestens 100 Schafen zu ermitteln. Die Proben können von für den menschlichen Verzehr geschlachteten, verendeten oder lebenden Tieren genommen werden. Die Stichprobe soll für die gesamte Schafpopulation repräsentativ sein.

3. ABSCHNITT

Kostentragung

Artikel 14

- (1) Die Kosten für TSE- Untersuchungen an Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 2 (geschlachtete Schafe und Ziegen: Untersuchungen gemäß Artikel 4 und 5 der Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 sowie Bestände, die einem verstärkten TSE-Überwachungsprotokoll unterliegen) sind von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter zu tragen.
- (2) Die Kosten für TSE- Untersuchungen an Schafen und Ziegen gemäß Artikel 8 Z 1 und 3 (getötete oder verendete oder notgeschlachtete Schafe und Ziegen) und Artikel 9 (TSE-Seuchenverdacht) trägt der Bund.
- (3) Die Kosten für die genetische Identifizierung gemäß Artikel 12 Abs. 7 trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

4. ABSCHNITT

Datenerfassung und Berichterstattung der Länder

Artikel 15

- (1) Alle Betriebe von Zuchtschafen und Zuchtziegen sind auszuforschen und evident zu halten. Tiere in Betrieben, welche Zuchttiere innergemeinschaftlich in Verkehr bringen, exportieren bzw. in den Bestand einbringen, sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, im Zuge anderer Amtshandlungen klinisch auf Anzeichen von Scrapie sowie gemäß den Anforderungen der Scrapie-Überwachungsverordnung BGBl. II Nr. 119/2006 sowie den Anforderungen gemäß Anhang VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu überprüfen (Anlage 9).
- (2) Von den Ländern sind spätestens einen Monat nach Jahresende die Ergebnisse der gemäß Abs. 1 durchgeführten Untersuchungen dem Bundesminister für Gesundheit schriftlich zu berichten. Der Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 1. Anzahl der Betriebe und untersuchten Tiere;
 2. Anzahl der klinisch unauffälligen Tiere;
 3. Anzahl der klinisch auffälligen Tiere;
 4. Bei klinisch auffälligen Tieren ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, den Bestimmungen des TSG und den Bestimmungen in Artikel 9 vorzugehen.

Datenerfassung und Berichterstattung der Untersuchungsstellen

Artikel 16

- (1) Bei der Berichterstattung der Untersuchungsstellen ist gemäß Artikel 6 vorzugehen. Gemäß Artikel 8 Abs. 3 Z 5 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes beauftragt der Bundesminister für Gesundheit das nationale TSE-Referenzlabor, die Monatsberichte aller Untersuchungsstellen zu sammeln und einen monatlichen Gesamtbericht sowie einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Bundesministers für Gesundheit innerhalb der festgesetzten Fristen zu erstellen, die Daten in die TSE-Datenbank der Europäischen Kommission einzutragen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln. Hierfür sind
1. die für den jeweiligen Gesamtbericht erforderlichen Teilberichte der TSE- Untersuchungsstellen in der vom nationalen TSE-Referenzlabor vorgegebenen Form sowie
 2. innerhalb der vom nationalen TSE-Referenzlabor festgesetzten Fristen an das nationale TSE-Referenzlabor zu übermitteln.
 3. Im Bedarfsfall und insbesondere bei Verdachtsfällen, positiven Fällen und Ausmerzungen, sind die seitens der Untersuchungsstellen gemeldeten Daten vom nationalen TSE-Referenzlabor mit den zuständigen Behörden und dem Bundesministerium für Gesundheit abzugleichen.
- (2) Vom Ergebnis der Überprüfungen gemäß § 12 Abs. 3 ist dem Bundesminister für Gesundheit vom nationalen TSE-Referenzlabor jährlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat außerdem zumindest auch Angaben über Anzahl und Inhalt von TSE-spezifischen Schulungen sowie über die Ergebnisse von TSE-Ringversuchen zu enthalten. Ergibt eine Überprüfung den Verdacht, dass TSE-Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist unverzüglich der Bundesminister für Gesundheit in Kenntnis zu setzen und schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die den Meldungen zugrunde liegenden Informationen gemäß Abs. 1 bis 2 sind von den Untersuchungsstellen sieben Jahre lang aufzubewahren und dem Bundesminister für Gesundheit auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

4. HAUPTSTÜCK

TSE-Überwachung von Rotwild (*Cervus elaphus*)

1. ABSCHNITT

Gegenstand der TSE-Überwachung

Artikel 17

Im Falle der Feststellung eines positiven Rotwildes ist dies dem Bundesministerium für Gesundheit zu melden.

TSE-Seuchenverdacht

Artikel 18

Bei Rotwild, welches den Kriterien der Definition („TSE-seuchenverdächtiges Tier“) gemäß Artikel 1 Z 2 dieser Kundmachung entspricht, ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und des TSG, vorzugehen und der Fall ist von der zuständigen Behörde im elektronischen Veterinärregister gemäß § 8 TSG zu erfassen.

2. ABSCHNITT

Durchführungsbestimmungen

Artikel 19

- (1) Bei untersuchungspflichtigem Rotwild gemäß Artikel 18 (TSE-Seuchenverdacht), ist zum ehest möglichen Zeitpunkt das Haupt vom restlichen Körper abzusetzen. Die Einsendung des Haupts ist an die gemäß Artikel 20 vorgegebene veterinärmedizinische Untersuchungsstelle vorzunehmen.
- (2) Jede Probe ist so zu kennzeichnen, dass die Identität des beprobten Tieres eindeutig feststellbar ist. Weiters ist der Probe eine ausführliche Beschreibung des Tieres samt seiner besonderen Kennzeichen sowie gegebenenfalls ein ausführlicher klinischer Vorbericht anzuschließen.
- (3) Alle Körperteile von getesteten Tieren einschließlich der Haut sind unter amtlicher Überwachung so lange zu verwahren, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt; Jedenfalls muss jedoch sichergestellt sein, dass im Falle eines nicht negativen Schnelltests die Rückverfolgbarkeit aller Körperteile einschließlich der Haut gegeben ist, es sei denn, sie werden gemäß den einschlägigen Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigt. Die in Verwahrung befindlichen Teile eines beprobten Tieres müssen einander zuordenbar bleiben und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen, mit Ausnahme des Materials, das

in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Artikel 21 Abs. 5 aufbewahrt werden muss.

- (5) Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsergebnisses sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF und des TSG anzuwenden.
- (6) Die zuständige Behörde setzt jedenfalls den Verfügungsberechtigten des Rotwildstücks von der Probenahme und dem Testergebnis ehest möglich in Kenntnis.

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 20

Proben von Tieren gemäß Artikel 18 (TSE-Seuchenverdacht) sind an das nationale TSE-Referenzlabor in der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden.

Laboruntersuchung

Artikel 21

- (1) Für die Probenentnahmen in den Untersuchungsstellen und Laboruntersuchungen gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 12.
- (2) Die Untersuchungsstellen haben Proben von Tieren gemäß Artikel 18 (TSE-Seuchenverdacht) vorrangig zu untersuchen.
- (3) An das nationale TSE-Referenzlabor zur Laboruntersuchung eingesandtes Untersuchungsmaterial von Rotwild gemäß Artikel 18 (TSE-Seuchenverdacht), ist entsprechend den Leitlinien zu den Methoden und Protokollen in Anhang X Kapitel C Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF und den Empfehlungen des gemeinschaftlichen Referenzlabors zu untersuchen.
Schnelltests sind für diesen Zweck nicht zulässig.
Ist das Ergebnis einer der genannten Untersuchungen positiv, so gilt das Tier als Chronic-Wasting Disease positiv.
- (4) Probenmaterial von Rotwild, welches zur Laboruntersuchung eingesandt wurde, ist einem gemäß Anhang X Kapitel C Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF zugelassenen Schnelltest zu unterziehen. Ist das Ergebnis des Schnelltests nicht schlüssig oder positiv, so sind die Gewebe unverzüglich einem Bestätigungstest im nationalen TSE-Referenzlabor, der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, zu

unterziehen. Der Bestätigungstest ist mit einer geeigneten Methode entsprechend den Leitlinien zu den Methoden und Protokollen in Anhang X Kapitel C Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF sowie gemäß den Empfehlungen des gemeinschaftlichen Referenzlabors durchzuführen.

Ein Tier gilt als Chronic Wasting Disease-positiv, wenn

1. das Ergebnis des Schnelltests positiv oder nicht schlüssig ist und
2. das Ergebnis einer anderen geeigneten Methode positiv ist.

- (5) Die Untersuchungsstellen haben alle Aufzeichnungen über Tests, insbesondere die Laborbücher sowie die Paraffinblocks und die Fotografien der Westernblots sieben Jahre lang aufzubewahren und dem Bundesminister für Gesundheit auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (6) Die Proben von klinischen Verdachtsfällen gemäß Artikel 18 und von Tieren, die gemäß Artikel 21 Abs. 3 und 4 als positive Chronic Wasting Disease-Fälle gelten oder die Merkmale aufweisen, die nach Auffassung des untersuchenden Labors und des nationalen TSE-Referenzlabors eingehender untersucht werden müssen, sind vom nationalen TSE-Referenzlabor unverzüglich an das gemeinschaftliche Referenzlabor weiterzuleiten. In positiven Fällen kommen jedenfalls die Bestimmungen gemäß Anhang X Kapitel C Z 3.2 lit. c (i) und (ii) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zur Anwendung.
- (7) Die Untersuchungsstellen haben die eingesandte Probe in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis des Schnelltests vorliegt.

Genotypisierung

Artikel 22

Bei jedem positiven TSE-Fall bei Rotwild ist der Genotyp des Prionproteins gemäß den Leitlinien des gemeinschaftlichen Referenzlabors zu bestimmen. Die hierfür notwendigen Proben sind an das nationale TSE-Referenzlabor einzusenden.

3. ABSCHNITT

Kostentragung

Artikel 23

- (1) Die Kosten für TSE-Untersuchungen von Rotwild gemäß Artikel 18 (TSE-Seuchenverdächtige Tiere) trägt gemäß § 61 Abs. 1 lit. c TSG, der Bund.

- (2) Die Probennahmen sind im Rahmen der amtlichen Tätigkeit durchzuführen.

4. ABSCHNITT

Datenerfassung und Berichterstattung

Artikel 24

Bei der Berichterstattung ist gemäß Artikel 6 vorzugehen. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 Z 5 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes beauftragt der Bundesminister für Gesundheit das nationale TSE-Referenzlabor, die Monatsberichte aller Untersuchungsstellen zu sammeln und einen monatlichen Gesamtbericht sowie einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Bundesministers für Gesundheit innerhalb der festgesetzten Fristen zu erstellen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln. Hierfür sind

1. die für den jeweiligen Gesamtbericht erforderlichen Teilberichte der TSE-Untersuchungsstellen in der vom nationalen TSE-Referenzlabor vorgegebenen Form sowie
2. innerhalb der vom nationalen TSE-Referenzlabor festgesetzten Frist an das nationale TSE-Referenzlabor zu übermitteln.
3. Im Bedarfsfall und insbesondere bei Verdachtsfällen, positiven Fällen und Ausmerzungen sind die seitens der Untersuchungsstellen gemeldeten Daten vom nationalen TSE-Referenzlabor mit den zuständigen Behörden und dem Bundesministerium für Gesundheit vor der Übermittlung an das Bundesministerium für Gesundheit abzugleichen.
4. Die den Meldungen zugrunde liegenden Informationen gemäß Abs. 1 sind von den Untersuchungsstellen sieben Jahre lang geordnet aufzubewahren und dem Bundesminister für Gesundheit auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

5. HAUPTSTÜCK

Labortests zum Nachweis anderer TSE als BSE, Scrapie und CWD

Vorgangsweise

Artikel 25

- (1) Bei anderen Tieren als Rinder, Schafen, Ziegen und Rotwild, welche den Kriterien der Definition („TSE-seuchenverdächtiges Tier“) gemäß Artikel 1 Z 2 dieser Kundmachung entsprechen, ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und des TSG, vorzugehen und der Fall ist von der zuständigen Behörde im elektronischen Veterinärregister gemäß § 8 TSG zu erfassen. Zur Bestätigung des Verdachts des Vorliegens einer anderen TSE als BSE, Scrapie und Chronic Wasting Disease ist bei anderen Tieren als Rinder, Schafen, Ziegen

und Rotwild zumindest Hirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Der Bundesminister für Gesundheit kann erforderlichenfalls die Durchführung weiterer Labortests, wie etwa Immunzytochemie, Immunblotting, Nachweis charakteristischer Fibrillen durch Elektronenmikroskopie oder andere Methoden zum Nachweis des krankheitsspezifischen Prion-Proteins anordnen.

- (2) Bei jedem Verdacht auf Vorliegen einer anderen TSE als BSE und Scrapie, ist zumindest eine der weiteren Laboruntersuchungen durchzuführen, wenn das Ergebnis der ersten histopathologischen Untersuchung negativ oder nicht schlüssig ist.
- (3) Beim ersten Auftreten einer anderen TSE als BSE und Scrapie sind zumindest drei unterschiedliche Untersuchungen durchzuführen.
- (4) Insbesondere sind im Falle eines TSE-Verdachts bei anderen Tieren als Rindern möglichst Proben für eine Stammtypisierung bereitzustellen.
- (5) Proben von positiven TSE-Fällen sind in jedem Fall unverzüglich an das gemeinschaftliche Referenzlabor in Weybridge zu senden.

6. HAUPTSTÜCK **Schlussbestimmungen**

Strafen

Artikel 26

Zuwiderhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß den Bestimmungen des § 64 TSG geahndet.

In Kraft Treten

Artikel 27

Diese Verfügung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den Amtlichen Veterinärnachrichten in Kraft.

Außer Kraft Treten

Artikel 28

Mit Inkrafttreten dieser Verfügung tritt die Kundmachung GZ 74600/0009-
/II/B/10/2013, veröffentlicht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“
Sondernummer 2a/Februar 2013 vom 25. März 2013, außer Kraft.

Wien, 24. Jänner 2014

Für den Bundesminister
HERZOG